

# Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ab 1. Oktober 2020

Österreich wird mit der Krise besser fertig als viele andere Länder, auch dank der Corona-Kurzarbeit. Die nun beschlossene Verlängerung bringt für Unternehmen Rechtssicherheit und Planbarkeit – und sichert weiterhin Beschäftigung ab.



## KURZARBEIT UM WEITERE SECHS MONATE VERLÄNGERT

Die derzeit geltende Corona-Kurzarbeit läuft mit 30. September aus. Nun ist es gelungen, eine Verlängerung um weitere sechs Monate (von 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021) zu erwirken. Für besonders hart von der Krise betroffene Branchen wird danach eine weitere Verlängerung um sechs Monate notwendig sein.



### Arbeitnehmer erhalten wie bisher 80/85/90% des Nettolohns

Arbeitnehmer erhalten weiterhin 80/85/90% des Nettolohns vor Kurzarbeit. Lohnerhöhungen wie beispielsweise KV-Erhöhungen und Biennalsprünge werden bei der Vergütung der Kurzarbeit berücksichtigt (dynamische Betrachtung).



### Alle Mehrkosten werden den Unternehmen voll ersetzt

Die Arbeitgeber zahlen die Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeit, sämtliche Kosten für entfallene Arbeitsstunden – inklusive Lohnnebenkosten und Krankenstände – übernimmt das AMS.



### Standardisiertes Prüfungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bleibt unbürokratisch. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Betroffenheit in Zukunft anhand eines standardisierten Verfahrens überprüft, um Missbrauch vorzubeugen. Dafür ist eine Prognoserechnung vorzulegen.



### Arbeitszeit kann zwischen 30% und 80% betragen

Die Arbeitszeit kann auf 30% bis 80% reduziert werden. Der Durchrechnungszeitraum beträgt sechs Monate. Damit ist der Spielraum etwas geringer als bisher. In Sonderfällen (z.B. Stadthotellerie) kann die Arbeitszeit von 30% aber unterschritten werden.

**Corona Kurzarbeit BISHER**  
Reduktion der Arbeitszeit auf 10-90%



**Corona Kurzarbeit NEU**  
Reduktion der Arbeitszeit auf 30-80% (in Sonderfällen ist auch eine Unterschreitung möglich)



### Die Behaltspflicht nach der Kurzarbeit beträgt ein Monat

Wie schon bisher müssen Mitarbeiter nach Beendigung der Kurzarbeit zumindest für einen Monat weiterbeschäftigt werden.



### Kurzarbeit für Weiterbildung nutzen

Für Arbeitnehmer besteht eine verpflichtende Weiterbildungsbereitschaft in der Nicht-Arbeitszeit. Die Weiterbildung findet in der vom AMS vergüteten Ausfallszeit statt und wird durch das AMS gemeinsam mit dem Betrieb abgewickelt. Weiterbildungsmaßnahmen können bei Bedarf des Unternehmens unterbrochen werden. In diesem Fall können Arbeitnehmer die Weiterbildung innerhalb von 18 Monaten nachholen.



### Lehrlingsausbildung während Kurzarbeit sicherstellen

Die ordnungsgemäße Ausbildung von Lehrlingen wird auch für Betriebe, die sich lange in Kurzarbeit befinden, sichergestellt.